Gemeinde Wakendorf II
Der Bürgermeister

Nr. 10 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 17.03.2026

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:03 Uhr, Wakendorf II, Sport- und Kulturzentrum

Gesetzliche Mitgliederzahl: 13

Anwesend und stimmberechtigt:
Bgm. Malte-Onno Duis
GV Jens Dürkop
GV Wolfgang Erich Doose
GV Kai Alexander Günther
GV'in Tanja Küntzel
GV Johann Thies Langer
GV Dirk Möller
GV Peter Kröger
GV'in Romy Schiewe
GV'in Petra Macher
GV Michael Hoffmann
GV Michael Mayer

Nicht stimmberechtigt:
Helge Wittkowski, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Nicht Anwesend:
GV Sven Gülk

Die Mitglieder **der Gemeindevertretung** Wakendorf II wurden durch schriftliche Einladung vom 27.02.2026 auf Dienstag, den 17.03.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.02.2026
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Neuwahl der/des Ausschussvorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter im Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Namenserteilung und die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wakendorf II
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Wakendorf II
9. Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen
10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wakendorf II
11. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II für das Jahr 2025
12. Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II für das Jahr 2026
13. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Wakendorf II mit Haushaltsplan und Stellenplan
14. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Malte-Onno Duis eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 9 öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.02.2026

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 9 vom 26.02.2026 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Neuwahl der/des Ausschussvorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter im Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss

- **Protokollauszug: Team I**

Mit Schreiben vom 11.09.2025 hat Frau Katharina Reiter ihr Mandat als Gemeindevertreterin mit Wirkung zum 01.11.2025 niedergelegt. Der Rücktritt ist mit dem Eingang bei dem Bürgermeister am 11.09.2025 wirksam geworden. Frau Reiter war bis zu diesem Rücktritt Vorsitzende im Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss. Der Rücktritt macht die Neuwahl dieser Funktion erforderlich. Die Neuwahl kann dabei auch die Notwendigkeit auslösen, die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden neu zu wählen. Dies sind bislang WB Sebastian Barheier (1. Stellv.) und GV Kai Alexander Günther (2. Stellv.).

Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zu (Zugriffsverfahren). Demnach liegt das Vorschlagsrecht für den Vorsitz bei der WGW-Fraktion, für den 1. Stellv. Vorsitz bei der CDU-Fraktion und für den 2.Stellv.Vorsitz bei der WGW-Fraktion. Die Neuwahl wurde in der vorletzten Sitzung der Gemeindevertretung vertagt (8. GV vom 16.12.2025, TOP 7).

Die Fraktionen haben sich auf eine Besetzung geeinigt, WB Sven Merono stellt sich der Gemeindevertretung persönlich vor. Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird offen gewählt. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Malte-Onno Duis wählt die Gemeindevertretung bei 0 Enthaltungen und mit 12 Stimmen WB Sven Merono zum Vorsitzenden des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses.

TOP 5

Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister Malte-Onno Duis berichtet über folgende Punkte:

- Am 11.03. hat eine Auftaktveranstaltung des Amtes Kisdorf zum Katastrophenschutz stattgefunden, an der er gemeinsam mit dem Gemeindewehrführer teilgenommen hat. Die Veranstaltung gab einen Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen im Katastrophenschutz und zeigte die nächsten Schritte zur besseren Vorbereitung auf Krisenlagen auf. Ziel ist die Entwicklung von Notfallkonzepten, klaren Strukturen und einer stärkeren Zusammenarbeit und Verzahnung im Amtsgebiet – als Grundlage für Kostenermittlung und Mittelanmeldung 2027.
- Am 13. März 2026 war er bei der Amtsvorstehertagung in Molfsee als Teilnehmer. Schwerpunktthemen waren der Bau-Turbo sowie die Notfall- und Katastrophenplanung. Zum Thema Bau-Turbo gab es dabei

keine neuen Erkenntnisse für die Gemeinde. Der Innenstaatssekretär Dr. Schulz hat die Gemeinden darauf hingewiesen, dass der Fokus der Notfall- und Katastrophenplanung auf der Stärkung der (zivilen) Verteidigungsfähigkeit liegt - die Finanzierung aber noch offen ist. Im Ernstfall gelte die Priorität: Staat funktionsfähig halten, vulnerable Gruppen schützen, danach Bevölkerung und Wirtschaft unterstützen. Ende März soll eine Selbstvorsorge-Kampagne starten.

- Innerhalb der letzten beiden Wochen gab es ein gutes Gespräch mit Anwohnern des Wasserwerkes sowie ein Gespräch Amt/Politik/Ingenieurbüro. Es gab dabei eine Einigung, um den Ausbau des Wasserwerkes voranzubringen. Die Verwaltung ist nun im Gespräch mit dem Kreis, um das Bauantragsverfahren abzustimmen.
- Der Auftrag für das elektronische Schließsystem ist unterschrieben - Wakendorf II ist damit Pilotgemeinde für eine amtsweite Umstellung der Schließanlagen. Wesentlicher Vorteil, dass verloren gegangene elektronische Schlüssel (Transponder) umgehend gesperrt werden können, ohne die Schließanlage austauschen zu müssen. Vorgesehen ist, dass auch die Gemeinde neben der Verwaltung ein Lesegerät erhält, um Transporter programmieren oder sperren zu können.
- Der Förderantrag bei der Aktivregion Alsterland für die Neuanlage der Außenanlagen der Grundschule ist unterschrieben und eingereicht.
- Am 26.03.2026 findet die erste Jahres-Hauptversammlung des Bürgervereins im Sport- und Kulturzentrum statt. Der Bürgerverein hat eine wichtige Funktion für das Dorfleben (u.a. bei Projekten wie der Schutzhütte, dem Bannerhalter sowie Reinigungsaktionen). Die Versammlung ist öffentlich.
- Am 02.04.2026 ab 18:00 Uhr lädt die Wählergemeinschaft zum alljährlichen Osterfunkeln ein.

TOP 6

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Namenserteilung und die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wakendorf II

- **Protokollauszug: Team II**

Gemäß § 6 StrWG ist eine Straße nur dann öffentlich, wenn sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen“ Straße erhalten. Die Widmung wird durch die Gemeinde Wakendorf II verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straße jedermann gestattet und die Straße in eine Straßengruppe (beispielsweise eine Ortsstraße, ein Wirtschaftsweg oder eine sonstige öffentliche Straße) eingestuft (§ 3 StrWG). In der Widmung kann auch geregelt werden, dass Verkehrsflächen nur eingeschränkt öffentlich genutzt werden (Fußgänger- und Radfahrverkehr).
Die nachstehend aufgeführten Flurstücke von Straßen, Wegen und Plätzen sind nach dem Straßen- und Wegerecht bisher nicht für die Öffentlichkeit gewidmet worden.

Bezeichnungen der Straße	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Straßengruppe	Beschränkungen
Alstertalweg	Wakendorf II	3	358, 354, 24, 363, 364, 331, 330, 61, 325, 324, 137, 43	Ortsstraße (1)	keine
Alsterweg	Wakendorf II	2	51	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Alte Festwiese	Wakendorf II	5	69/47, 315, 316, 325	Ortsstraße (1)	keine
Alter Weg	Wakendorf II	7	183, 182, 96/38, 91/53, 90/53	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Am Bahnhof	Wakendorf II	4	97/3	Ortsstraße (1)	keine
		3	19/23		
Am Sandberg	Wakendorf II	5	72/11, 72/68, 114/1	Ortsstraße (1)	keine
An den Linden	Wakendorf II	7 6	214, 133/58, 173 117/72	Ortsstraße (1)	keine
Beekwisch	Wakendorf II	5	121	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Braakweg	Wakendorf II	4 8 10	294 41 87, 174, 88, 125/92	Ortsstraße (1)	keine
Brook	Wakendorf II	2	48/1, 48/3	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Brookwischenweg	Wakendorf II	8	40	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Buschbrook	Wakendorf II	2	48/7	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Butenhoff	Wakendorf II	10	65/38	Ortsstraße (1)	keine

EBOE-Trasse	Wakendorf II	3 4 5	88/11, 19/24 87/2 90/1, 206/78, 208/72, 207/53	sonstige öffentliche Straße (4)	Fuß- und Radweg
Eichenkamp	Wakendorf II	10	162	Ortsstraße (1)	keine
Eulenweg	Wakendorf II	5	112	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Fahrenhorster Weg	Wakendorf II	11	82, 83	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Grüner Weg	Wakendorf II	8	95, 94	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Hamfeld	Wakendorf II	5	72/67	Ortsstraße (1)	keine
Henstedter Straße	Wakendorf II	5	307	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Henstedter Weg	Wakendorf II	1	20/1	sonstige öffentliche Straße	keine
Höllenwisch	Wakendorf II	3	77/1	sonstige öffentliche Straße	keine
Hungertwiete	Wakendorf II	4 3	131/1, 110/3, 120/3, 119/6, 119/4, 349, 131/3, 110/4, 110/5 27/10, 27/8, 27/7	Ortsstraße (1)	keine
Karpfenteichweg	Wakendorf II	7	107/29, 157/57	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Kirchstieg	Wakendorf II	5	114/1	Ortsstraße (1)	keine
Klingt	Wakendorf II	6	189/81, 80	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Meenruhm	Wakendorf II	10	86	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Moordamm	Wakendorf II	9	119, 123, 124, 125, 126, 127	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Moordammweg	Wakendorf II	9	121	sonstige öffentliche Straße (3)	keine

Moorweg	Wakendorf II	4 9 10 11	136 120, 122 84, 85 66	Ortsstraße (1)	keine
Mühlenweg	Wakendorf II	5	109/1	Ortsstraße (1)	keine
Müssen	Wakendorf II	8 9	42/68 146/128	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Neue Wiese	Wakendorf II	8	43	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Sandbergstraße	Wakendorf II	5	306, 26/3, 26/2, 113/1, 69/13, 10/4, 10/7, 92/14	Ortsstraße (1)	keine
Schlangenredder	Wakendorf II	7	92/54	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Schusterbeekweg	Wakendorf II	5	119	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Spannhorst	Wakendorf II	7	130/57	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Spannweg	Wakendorf II	6	82	Ortsstraße (1)	keine
		7	176, 177, 56		
Speckelweg	Wakendorf II	1 2 3	8/6 49 71/6	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Wasserweg	Wakendorf II	3	73/1	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Zu den Klärteichen	Wakendorf II	2 3 11	58/46 78 72/68	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Zum Endern	Wakendorf II	5	19/3	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Zum kleinen Arboretum	Wakendorf II	5	305	sonstige öffentliche Straße (3)	keine

1 = § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG, 2 = § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG, 3 = § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG
4 = § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG, 5 = § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG

Bürgermeister Malte-Onno Duis berichtet über Rückmeldungen von zwei erfahrenen Bürgern mit Hinweisen auf einige falsche oder unklare Punkte in der Aufstellung und empfiehlt eine Rückverweisung an den Ausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tagesordnungspunkt zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wakendorf II in den Infrastrukturausschuss zurückzuverweisen

Abstimmungsergebnis: (12:0:0)

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Wakendorf II

- **Protokollauszug: Team II**

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde beruht auf einer Fassung von 1976 die lediglich 2001 einmal angepasst wurde. Deshalb besteht Aktualisierungsbedarf.
Zu § 2: Neuer Vorschlag weniger Detailreich als bisher. Hinsichtlich der Gestaltung der Hausnummernschilder war die bisherige Vorgabe „gut erkennbare Ziffern, möglichst weiße Emailleschilder mit schwarzer Beschriftung, mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit“. Dies entspricht nicht mehr der heutzutage üblichen bunten Mischung an Gestaltung bei der Optik. Die neuen Absätze 4,5 und 6 sind ein Vorschlag, um den tatsächlichen Umständen Rechnung zu tragen unter Berücksichtigung des Sinns der Anbringung von Hausnummernschildern. Insb. Abs. 5 und 6 beziehen sich auf die leichte Auffindbarkeit für Rettungskräfte auch bei Nacht. In welcher Höhe die Anbringung erfolgt (bisher vorgeschrieben 2 m – 2,4 m), sollte den Bewohnern überlassen bleiben, solange das Kriterium der einfachen Lesbarkeit von der Straße aus erfüllt ist. Es sollten keine Vorgaben gemacht werden, die der Praxis widersprechen und zudem nicht durchgesetzt werden.
Zu § 3: Neu eingefügt zur Berücksichtigung von Grundstücken, die vom Standard abweichen.
Zu § 4: Bleibt gleich. Erforderlich zur Vermeidung unbilliger Härten.
Zu § 5: Angepasst an die aktuelle Gesetzeslage.
Zu § 6: Der Datenschutzparagraph wurde neu eingefügt.

In der Gemeindevertretung entsteht eine Aussprache, ob die Gemeinde bei der Straßennamenbeschilderung von schwarzer Schrift auf weißem Grund zu einer weißen Schrift auf blauem Grund wechseln möchte. In der Gemeinde sind beide Arten der Beschilderung vorhanden, wobei die blauen Schilder deutlich überwiegen und die Regel sind.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Infrastrukturausschusses vom 16.02.2026 (Nr. 3 IA vom 16.02.2026, TOP 10) beschließt die Gemeindevertretung die in der Anlage aufgeführte Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern mit folgender Änderung:
In § 1 Abs. 2 werden die Worte „weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung“ durch die Worte „blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: (12:0:0)

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen

- **Protokollauszug: Team II**

Mit der kommunalen Wärmeplanung soll eine Strategie für die Ausgestaltung der kommunalen Wärmewende festlegt werden, damit die in Deutschland benötigte Wärmeenergie zukünftig weniger aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden muss und mehr Unabhängigkeit von Energieimporten entsteht.

Bei der Umsetzung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt auf die Gemeinden eine verpflichtende Aufgabe zu. Mit Inkrafttreten des Energiewende- und Klimaschutzgesetztes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) sind die Gemeinden unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, bis 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Nach § 11 Abs. 1 EWKG können Wärmepläne in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden mit geringerer Bearbeitungstiefe pro Bearbeitungsschritt als im Vollverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem auch das verkürzte Verfahren mit reduzierter Bearbeitungsbreite, also dem Entfall einzelner Bearbeitungsschritte, angewendet werden. Die Gemeinde kann selbst wählen, ob sie trotz der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren trotzdem ein Vollverfahren durchführen möchte. Bei einem Vollverfahren liegen Bearbeitungsaufwand und Kosten um ein Vielfaches über jenen eines vereinfachten Verfahrens mit verkürztem Verfahren.

Das Land hat für die Verfahrenseinschätzung Annahmen getroffen und in der Wärmepotenzialkarte Schleswig-Holstein Gebiete mit bzw. ohne Potenzial für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen (https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de):

Dunkelgrün: kein Potenzial → ein Indikator für das verkürzte Verfahren
Hellgrün: evtl. Potenzial → Kriterienprüfung verkürztes / vereinfachtes Verfahren
Orange: Potenzial für erhöhte Wärmedichte → i.d.R. kein verkürztes Verfahren

Präziser prognostiziert die Wärmeliniendichtekarte unter Wärmebedarf SH den wahrscheinlichen Energiebedarf und liefert einen Ansatz zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes (https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de).

Vor der Vergabe an einen Fachplaner ist die **Eignung (§ 14 WPG)** für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz und somit auch die Verfahrensart zu **prüfen** (bei den Gemeinden des Amtes Kisdorf ein vereinfachtes Verfahren und oder verkürztes Verfahren). Hierfür werden Daten zu Siedlungsstruktur, Industriestruktur, Abwärmepotenzialen, Energieinfrastruktur und Bedarfsschätzungen zusammengetragen. Diese Vorarbeit übernimmt das Amt Kisdorf für die Gemeinden, die sich an einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren beteiligen, und baut die anschließende Ausschreibung und Beauftragung eines Fachplanungsbüros darauf auf.

Der Fachplaner bearbeitet – verfahrensabhängig – folgende Planungsschritte:
1. Bestandsanalyse (§ 15 WPG) des Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen, Energieträger, Wärmeerzeugungsanlagen und wärmeversorgungsrelevanten Energieinfrastrukturanlagen. (Entfällt im verkürzten Verfahren.)
2. Potentialanalyse (§ 16 WPG) zur Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, Nutzung unvermeidbarer Abwärme und zentralen Wärmespeicherung.
3. Zielszenario (§ 17 WPG) für eine klimaneutrale Wärmeversorgung mit Zielsetzungen bis 2040 und einer Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und dezentrale Wärmeversorgung (§ 18 WPG).
4. Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen (§ 20 WPG) (Optional im verkürzten Verfahren.)
5. Der **Wärmeplan** fasst die gesammelten Daten textlich, tabellarisch, grafisch und kartografisch zusammen, bildet den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf der Kommune und eine auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur ab, wird beschlossen, veröffentlicht, umgesetzt und fünfjährig fortgeschrieben.
Während der Erarbeitung der Wärmepläne kommt die Lenkungsgruppe aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beratend zusammen und entscheidet bei strategischen Anliegen des Konvois, fachlich unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Kisdorf und der dort prozessverantwortlichen Person. Zudem werden zahlreiche Akteure sowie die Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Form eingebunden.

Die Förderung der kommunalen Wärmepläne ist in den §§ 39, 40 EWKG geregelt.
Nach § 38 Abs. 2 EWKG erhalten Gemeinden,

1. die am 01.01.2024 weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8.500,
2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen aufwiesen, einen Ausgleichbetrag in Höhe von € 8,50 pro Einwohnerin und Einwohner

Das Land Schleswig-Holstein zahlt den Kommunen o. g. Konnexitätsmittel bis 2028 in drei Abschlägen und rechnet nach Abschluss der Planung mit den Kommunen spitz ab. Das Amt Kisdorf hat diese Mittel bereits fristgerecht bis Ende September 2025 beim MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) beantragt.
Auf die Frage des Bürgermeisters, ob im Zuge der Beschlussfassung die optionale Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen gewünscht wird, besteht Einvernehmen, dass die Gemeinde – wenn überhaupt – nur die

gesetzlich notwendigen Bestandteile der Wärmeplanung wünscht. Die Sinnhaftigkeit der Planung wird angezweifelt, auf die Sprunghaftigkeit des Gesetzgebers hingewiesen und GV Wolfgang Erich Dosse regt daher an, keine Planung zu beauftragen. GV Jens Dürkop gibt zu bedenken, dass die Gemeinde damit Fördermöglichkeiten riskiert und am Ende die Planung alleine ohne Fördermittel durchführen muss.

Beschluss:

1. **Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach § 4 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) i.V.m. § 10 Abs.1 EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) grundsätzlich eine verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.**
2. **Die Gemeinde lehnt die Durchführung eines Vollverfahrens ab. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.**
3. **Die Gemeinde möchte nicht, dass eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung erarbeitet wird.**
4. **Für jedes der Gemeindegebiete ist ein gesonderter Wärmeplan aufzustellen, da die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen durch einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan nicht besser erreichbar erscheinen.**
5. **Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bereits fristbindende Konnexitätsmittel durch das Amt zu beantragen waren. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. weitere Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes sowie von Fördermitteln zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.**
6. **Das externe Planungsbüro ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auszuwählen und zu beauftragen. Die Gemeinde Wakendorf II stimmt einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren mit all jenen Gemeinden des Amtes Kisdorf zu, die sich ebenfalls für dieses Verfahren entscheiden.**
7. **Die Kosten für die Wärmeplanung sind durch das Planungsbüro in Einzelrechnungen für die Gemeinden darzulegen.**

8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lenkungsgruppe zu gründen, die aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der künftigen Konvoi-Gemeinden besteht und bedarfsbezogen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung begleitet wird. In der Verwaltung wird eine prozessverantwortliche Ansprechperson benannt.

9. Die erforderlichen Ausgabehaushaltsmittel sollen im Haushalt 2026 bis 2028 bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: (8:4:0)

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wakendorf II

- **Protokollauszug: Team I**

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der **Anlagen** zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Die Gemeindevertretung muss darüber beschließen, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Dieser Umstand muss bei der Entscheidung leitend sein. Aber auch die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen der geänderten Entschädigungsverordnung auf den gemeindlichen Haushalt müssen vom Finanzausschuss bei seinen Entscheidungen mit einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss darüber beraten werden, ob auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung im landesweiten Vergleich angemessen berücksichtigt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 über die Angemessenheit der Entschädigungen diskutiert. Aufgrund der enormen Arbeitsbelastung in der Funktion des Bürgermeisters empfiehlt der Ausschuss, für diesen den Höchstsatz auch nach der neuen Entschädigungsverordnung beizubehalten. Die

vorgeschlagene Satzungsänderung bezieht sich damit lediglich auf die Sitzungsgelder. Diese sollen im Hinblick auf den bis Ende 2025 geltenden Satz moderat um einen Inflationsausgleich angehoben werden. Damit kann eine adäquate Entschädigung erreicht werden. Deshalb hat sich der Ausschuss für die in den Anlagen dargestellte Option 3 ausgesprochen.

GV Johann Thies Langer fragt, wann die letzte Erhöhung in der Gemeinde erfolgt ist. Herr Wittkowski verweist hierzu auf die Neufassung der Entschädigungssatzung im vergangenen Jahr, mit der alle Gemeinden im Amt Kisdorf eine einheitliche Anpassung und Erhöhung vorgenommen hatten. GV Michael Meyer berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses und erläutert die Entscheidungsgründe, warum der Finanzausschuss eine moderate Anpassung der Sitzungsgelder um den Inflationsausgleich und eine Beibehaltung des Höchstsatzes und damit die volle Anpassung bei der Bürgermeisterentschädigung empfiehlt. Auf die besondere Verantwortung der Bürgermeisterfunktion gerade in den Bereichen Wasserversorgung, Schule und Personal wird hingewiesen und der Höchstsatz damit auch im Vergleich zu anderen ehrenamtlich verwalteten Gemeinden als angemessen angesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: (12:0:0)

TOP 11

Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II für das Jahr 2025

- **Protokollauszug: Team II**

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2025 beschlossen.
Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Rechnung der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: (12:0:0)

TOP 12

Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II für das Jahr 2026

- **Protokollauszug: Team II**

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2026 beschlossen.
Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Planung der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

GV Jens Dürkop merkt an, dass die auf der Einnahmeseite dargestellte Einzahlung durch die Gemeinde mit 2.000 Euro doppelt so hoch wie üblich ist. Bisher waren es 1.000 Euro. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde hierzu nicht verpflichtet ist. Die Kameradschaftskasse verfügt zudem über ein finanzielles Polster.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die von der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II vorgelegte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis: (12:0:0)

TOP 13

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Wakendorf II mit Haushaltsplan und Stellenplan

- **Protokollauszug: Team III**

Der Finanzausschuss hat nach seiner Beratung der Gemeindevertretung empfohlen, den Haushalt 2026 samt Haushaltsplan und Stellplan zu beschließen (6. FA vom 05.03.2026, TOP 10).

GV Jens Dürkop stellt die deutlich schlechtere Haushaltslage gegenüber den Vorjahren dar und weist darauf hin, dass die Einnahmen tendenziell stagnieren oder zurückgehen, während die Ausgaben deutlich steigen. Ursache hierfür sind im wesentlichen die Personalkosten, sowie die Umlagen an Kreis und Amt. Der Finanzausschuss hat daher beschlossen, einen Arbeitskreis einzusetzen, der sich mit den Faktoren und den Einflussmöglichkeiten der Gemeinde befassen soll. Dieser wird nach der Sommerpause und rechtzeitig zur Haushaltsplanung 2027 die Arbeit aufnehmen.

GV Wolfgang Erich Doose verweist ebenfalls auf die Kreis- und Amtsumlagen und hofft auf den Einfluss des Bürgermeisters in seiner Funktion als Amtsvorsteher, um Steigerungen entgegen zu wirken. Bürgermeister Malte-Onno Duis erinnert daran, dass die Gemeinde auch eigene Stellschrauben hat und verweist auf bundespolitische Entwicklungen, die auch regelmäßig Auswirkungen auf die Verwaltungskosten haben. Er erinnert an die regelmäßige Prüfung und Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten und bittet um Haushaltsdisziplin.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Stellenplan.

Abstimmungsergebnis: (12:0:0)

TOP 14

Einwohnerfragestunde

14.1 Amtsverwaltung

Es wird gefragt, wie lange es dauert, um Antworten von der Verwaltung auf Fragen zu erhalten.
Bürgermeister Malte-Onno Duis berichtet kurz, dass er den Hintergrund der Frage kennt und er sichert zu, in der Verwaltung an der hierfür zuständigen Stelle nachzufragen.

14.2 Haushalt

Es wird gefragt, wie das Defizit gedeckt wird. Diese Angaben sind aus dem Haushaltsplan nicht ersichtlich. Zudem werden diverse weitere Detailfragen zu einzelnen Haushaltsansätzen bzw. Summen gestellt und angemerkt, dass die Haushaltsannahmen eine pessimistische Annahme erkennen lassen.
GV Jens Dürkop antwortet, dass die Deckung aus den allgemeinen Rücklagen vorgesehen ist, die im Zuge der Jahresabschlüsse aufgebaut worden sind. Auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Jahresabschluss und Haushaltsplan geht er – soweit möglich – kurz ein und beantwortet die Detailfragen. Herr Wittkowski erläutert ergänzend, dass eine gemeindliche Haushaltssatzung keinen Wirtschaftsplan darstellt, wie er aus der freien Wirtschaft bekannt ist. Sie ist vielmehr eine Rahmenermächtigung der Gemeinde und wird nach den gesetzlichen Vorgaben tatsächlich unter einer gewissen Worst-Case Annahme aufgestellt. Einzahlungen und Erträge sind demnach zurückhaltend und abgerundet zu planen, Auszahlungen und Aufwendungen umfassen dagegen auch Eintrittsmöglichkeiten und werden aufgerundet.

Es wird empfohlen, Ausgaben und Investitionen zu hinterfragen und Sanierungen zu verschieben.
GV Jens Dürkop weist darauf hin, dass die Gemeinde bewusst Reparaturen und Sanierungen Stück für Stück anzugeht, um die Belastungen zu verteilen. Eine wesentliche Verbesserung der Haushaltssituationen für die Gemeinden ist generell eher nicht zu erwarten.

14.3 Kanaldeckelsanierungen

Es wird gefragt, ob die Gemeinde in diesem Jahr weitere Kanaldeckel reparieren bzw. austauschen wird.
Bürgermeister Malte-Onno Duis bestätigt dies, entsprechende Mittel sind im Haushalt eingeplant.

14.4 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Es wird festgestellt, dass die Kameradschaftskasse der Kameradschaftspflege dient und hier auch Mittel vorhanden sind. Es wird gefragt, warum der Wehrvorstand bei Ausgaben auf Wertgrenzen verweist.
GV Jens Dürkop verweist auf den Wehrvorstand und bittet um Klärung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Er erinnert zudem daran, dass es für die Feuerwehr unterschiedliche Finanzierungstöpfe gibt und

Sachausgaben für den Brandschutz auch vom Förderverein finanziert werden. Von dort sind ihm entsprechende Wertgrenzen bekannt.

14.5 Straßen- und Hausnummernbeschilderung

Es wird gefragt, ob für alle Straßen und Wege Namen vergeben worden sind und wer diese festlegt.
Bürgermeister Malte-Onno Duis und GV Jens Dürkop antworten, dass grundsätzlich die Namen bereits vergeben sind und verweisen für Neufestlegungen an den Infrastrukturausschuss. Auf dessen Empfehlungen beschließt die Gemeindevertretung Straßennamen.

14.6 Kommunale Wärmeplanung

Es wird gefragt, welche Auswirkungen die kommunale Wärmeplanung auf den Bürger hat.
Bürgermeister Malte-Onno Duis erläutert, dass im Zuge der gemeindlichen Wärmeplanung erwartet wird, dass keine wirtschaftlich sinnvollen Zentralsysteme im Gemeindegebiet realisierbar sind. Ein bereits durchgeführter Wärmenetz-Potential-Check von HanseWerk Natur sowie verschiedene Informationsveranstaltungen unter anderem mit der IBSH und einem Energieberater der Verbraucherzentrale haben dies bestätigt. Direkte Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner und ein Anschluss- und Benutzungszwang sind daher auch nicht zu erwarten. Alle Eigentümer werden selbst verantwortlich bleiben.

14.7 Dank

Die Einrichtung des Arbeitskreises zur Haushaltslage wird dankend zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird der Dank an alle ehrenamtlich Engagierten geäußert, die bereit sind Verantwortung und eine Funktion zu übernehmen. Dieser Dank richtet sich insbesondere auch an den nachgerückten Gemeindevertreter und den neu gewählten Ausschussvorsitzenden.

Bürgermeister Malte-Onno Duis schließt die Sitzung um 21:03 Uhr.

gez.: Helge Wittkowski
Protokollführer

Malte-Onno Duis
Bürgermeister